

quitt. Arbeitgeber-Rechtsschutzversicherung

Kundeninformation & Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 2019

Inhaltverzeichnis

Kundeninformation	3	4.4	Grobfahrlässigkeit.....	5
1. Versicherer	3	4.5	Nicht versicherte Leistungen	6
2. Umfang des Versicherungsschutzes	3	5.	Örtlicher Geltungsbereich	6
3. Versicherte Leistungen.....	3	6.	Zeitlicher Geltungsbereich	6
4. Wichtigste Ausschlüsse.....	3	7.	Beginn und Ende der Versicherung.....	6
5. Beginn und Ende der Versicherung	3	8.	Beendigung der Versicherung durch Umzug ins Ausland	6
6. Pflichten der versicherten Person	3	9.	Mitteilungen	6
7. Datenschutz.....	3	10.	Gerichtsstand und anwendbares Recht....	6
Allgemeine Versicherungsbedingungen	5	II.	Versicherte Risiken und Ausschlüsse	7
I. Allgemeine Bestimmungen	5	11.	Versicherte Risiken	7
1. Vertragsparteien	5	12.	Ausschlüsse	7
1.1 Versicherer	5			
1.2 Versicherungsnehmer / Kollektivversicherung	5	III.	Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles	8
2. Versicherte Person	5	13.	Anmeldung	8
3. Versicherte Eigenschaft.....	5	14.	Bearbeitung.....	8
4. Versicherte Leistungen.....	5	15.	Anwaltsbeizug.....	8
4.1 Interne Leistungen.....	5	16.	Meinungsverschiedenheit	8
4.2 Externe Leistungen	5	17.	Verletzung von Obliegenheiten.....	8
4.3 Präventionsleistungen	5			
4.3.1 Telefonische Rechtsauskünfte	5			
4.3.2 Merkblätter, Checklisten und Vorlagen	5			

Kundeninformation

Die Kundeninformation ermöglicht Ihnen einen vereinfachten Überblick der wichtigsten Inhalte. Die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Versicherungsnehmer, der versicherten Person und der Assista Rechtsschutz AG.

Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen der nachfolgenden AVB, ist die deutsche Fassung massgebend.

1. Versicherer

Versicherer ist die Assista Rechtsschutz AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier GE, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Vernier/GE.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Diese Versicherung bietet Schutz bei rechtlichen Angelegenheiten, mit denen private Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit den von ihnen im eigenen Haushalt angestellten Haushaltshilfen konfrontiert werden können.

Die Details zu den versicherten Risiken können den AVB entnommen werden.

3. Versicherte Leistungen

Die Rechtsanwälte und Juristen der Assista wahren Ihre Interessen in einem gedeckten Rechtsfall und erteilen Ihnen im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten Auskünfte zu Rechtsfragen nach schweizerischem Recht aus dem privaten Lebensbereich (auch in nicht vom Arbeitgeber-Rechtsschutz gedeckten Rechtsfällen).

Zusätzlich übernimmt die Assista die Kosten für notwendige Rechtsschutzleistungen bis zur im Leistungskatalog aufgeführten maximalen Versicherungssumme.

Alle in den AVB aufgeführten Versicherungssummen und Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (und allfälliger weiterer Steuern und Gebühren).

4. Wichtigste Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Rechtsgebiete und Risiken, die in den AVB nicht erwähnt sind, sowie Streitigkeiten und Leistungen, die gemäss den AVB nicht versichert sind.

5. Beginn und Ende der Versicherung

Der Beginn und das Ende der Versicherungsdeckung sind im quitt.-Kundenkonto der versicherten Person ersichtlich.

Bei einem bestehenden, aktiven quitt. Abo verlängert sich die Versicherung nach Ablauf der

vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr, sofern sie nicht durch die versicherte Person oder die ServiceHunter AG spätestens am Tag vor der jährlichen Fälligkeit im quitt. Kundenkonto gekündigt wird.

6. Pflichten der versicherten Person

Die versicherte Person ist verpflichtet, einen Rechtsfall, für den sie Leistungen der Assista beanspruchen möchte, möglichst rasch anzumelden.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthalten sich der Versicherungsnehmer sowie die versicherte Person jeglichen Eingriffs.

Verletzen der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person schuldhaft die vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten wie zum Beispiel die Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, die Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

7. Datenschutz

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person erteilen der Assista die Erlaubnis, die zur Behandlung des Vertrags und der Rechtsfälle notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten.

Die Assista verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung aller erhaltenen Informationen gemäss dem schweizerischen Datenschutzrecht. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Bearbeitung der Daten zu den genannten Zwecken zu beauftragen. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die obengenannten Zwecke erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die telefonischen Gespräche mit dem Call Center der Assista können zu Schulungs- und Qualitätszwecken aufgenommen werden.

Die Assista ist berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen. Die Daten können betroffenen Drittpersonen bekannt gegeben oder ins Ausland übermittelt werden, sofern dies für die Bearbeitung der Rechtsfälle, die Geltendmachung von Regressforderungen der Assista oder für das Aufdecken oder Verhindern von Versicherungsbetrugsfällen erforderlich ist.

Die Assista ist ermächtigt, einem allfälligen Rück-, Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte zu erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einzuholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien.

Der Versicherte erlaubt der Assista die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mails, Fax usw. für die Korrespondenz mit den Versicherten und anderen Beteiligten. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Assista übernimmt

deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsparteien

1.1 Versicherer

Der Versicherer ist die Assista Rechtsschutz AG, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/GE (im Folgenden «Assista» genannt).

Der Versicherer trägt das Risiko und bearbeitet die Schadenfälle.

1.2 Versicherungsnehmer/Kollektivversicherung

Der Versicherungsnehmer ist die ServiceHunter AG, Birmensdorferstrasse 94, 8003 Zürich, welche einen Kollektivversicherungsvertrag mit Assista zugunsten der Kunden der Service Hunter abgeschlossen hat.

2. Versicherte Person

Natürliche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Privatperson, welche Kunde der Service Hunter ist und über die Plattform quitt. die Zusatzversicherung „Arbeitgeber-Rechtsschutz“ abgeschlossen hat.

3. Versicherte Eigenschaft

Die versicherte Person ist versichert in ihrer Eigenschaft als privater Arbeitgeber von Haushaltshilfen.

4. Versicherte Leistungen

Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

4.1 Interne Leistungen

Bei internen Leistungen erfolgt die Beratung und Interessenwahrung in einem gedeckten Rechtsfall durch die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Kosten.

4.2 Externe Leistungen

Die Assista finanziert in gedeckten Rechtsfällen die folgenden Leistungen für die gemäss Ziffer 11 versicherten Risiken bis zur maximalen Versicherungssumme von CHF 100'000.-:

- a) die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten für den gebotenen Aufwand;
- b) die Kosten von Expertisen und Analysen, die im Einverständnis mit der Assista oder vom Gericht veranlasst werden;
- c) die dem Versicherten auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten;

- d) die dem Versicherten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen und Entschädigungen für Anwaltskosten stehen bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen der Assista zu;
- e) die Fahrspesen des Versicherten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) CHF 100.– übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen worden sind und die Anwesenheit notwendig ist;
- f) Dolmetscherkosten bzw. die Kosten für Übersetzungen, die im Einverständnis mit der Assista oder von einem Gericht bzw. einer Behörde veranlasst werden;
- g) die Kosten für das Inkasso der dem Versicherten aus einem versicherten Rechtsfall zugesprochenen Forderungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung; sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von CHF 5'000.- begrenzt;
- h) die Kosten eines Mediationsverfahrens im Einvernehmen mit der Assista;
- i) die Strafkautions zur Abwendung einer Untersuchungshaft; diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

4.3 Präventionsleistungen

4.3.1 Telefonische Rechtsauskünfte

Die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen erteilen der versicherten Person Auskünfte, im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten, zu Rechtsfragen nach schweizerischem Recht aus dem privaten Lebensbereich und ihrer Tätigkeit als Arbeitgeber von Hausangestellten.

Die Rechtsauskünfte erfolgen über die Funktion lexCall auf der Plattform lex4you (lex4you.ch).

4.3.2 Merkblätter, Checklisten und Vorlagen

Über die Plattform lex4you (lex4you.ch) stehen der versicherten Person Merkblätter, Checklisten und Vorlagen zu rechtlichen Themen aus dem Alltag online und zum Download als PDF zur Verfügung.

4.4 Grobfahrlässigkeit

Führt der Versicherte einen Rechtsstreit grobfahrlässig herbei, behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4.5 Nicht versicherte Leistungen

Folgende Leistungen werden von der Assista nicht übernommen:

- a) Schadenersatz und Genugtuung;
- b) die Kosten, zu deren Übernahme ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist;
- c) Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ereignen, sofern sich der Gerichtsstand für die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten in einem dieser Länder befindet, das Recht eines dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist

6. Zeitlicher Geltungsbereich

Zeitlich gedeckt sind Rechtsfälle, sofern das massgebende Datum des Ereignisses in der Gültigkeitsdauer des Kollektivvertrages und nach Einschluss der versicherten Person in diesen liegt.

Als massgebendes Datum für eine Rechtsstreitigkeit gilt die erstmalige angebliche oder tatsächliche Verletzung einer vertraglichen Pflicht. Streitigkeiten gemäss den unter Ziffer 11 versicherten Risiken sind gedeckt, sofern diese Pflichtverletzung während der Gültigkeitsdauer der Versicherungsdeckung auftritt und nicht bereits vor Versicherungsbeginn objektiv vorhersehbar war

7. Beginn und Ende der Versicherung

Das Datum des Versicherungsbeginns entspricht dem Datum der Aufnahme der versicherten Person in den Kollektivvertrag. Die Versicherung gilt jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres und erneuert sich, bei einem gültigen, aktiven quitt. Abo, stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern die Zugehörigkeit zum Kollektivvertrag nicht durch die versicherte Person oder die ServiceHunter AG spätestens am Tag vor der jährlichen Fälligkeit im quitt.Kundenkonto gekündigt wird.

In jedem Rechtsfall, der zu einer Leistung der Assista führt, haben der Versicherer und die versicherte Person das Recht, die Versicherungsdeckung spätestens bei der letzten durch die Assista erbrachten internen oder externen Leistung zu kündigen. Im Falle einer Kündigung im Rechtsfall durch die Assista erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nachdem der versicherten Person der Ausschluss aus dem Kollektivvertrag durch die ServiceHunter AG mitgeteilt wurde.

Im Übrigen gelten die Kündigungsbedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ServiceHunter AG.

8. Beendigung der Versicherung durch Umzug ins Ausland

Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland (die Schweiz bzw. das Fürstentum Liechtenstein ausgenommen), erlischt die Versicherung am Ausreisedatum, das der Gemeinde oder der kantonalen Behörde mitgeteilt worden ist.

9. Mitteilungen

Die Mitteilungen der Assista an den Versicherten erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse.

Adressänderungen sind unverzüglich der ServiceHunter AG mitzuteilen.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Assista und dem Versicherten im Zusammenhang mit den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anerkennt die Assista den Gerichtsstand am Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz, gilt Bern als Gerichtsstand.

Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterstehen schweizerischem Recht. Insbesondere gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

II. Versicherte Risiken und Ausschlüsse

11. Versicherte Risiken

Streitigkeiten der versicherten Person mit ihren Arbeitnehmern gestützt auf einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag (Art. 319ff. OR), sofern das Anstellungsverhältnis die Haushaltshilfe im Privathaushalt der versicherten Person zum Gegenstand hat (wie z.B. den Unterhalt und/oder die Reinigung des eigenen Privathaushalts; die Betagten-, Behinderten- oder Kinderbetreuung im eigenen Privathaushalt; der Nachhilfeunterricht im eigenen Haushalt; die Hauswartung; etc.).

12. Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz für:

- a) Streitigkeiten aus Rechtsgebieten, die unter den versicherten Risiken gemäss Ziffer 11 nicht erwähnt sind;
- b) Streitigkeiten in Verbindung mit irgendeiner (haupt- oder nebenberuflichen) selbständigen Erwerbstätigkeit des Versicherten;
- c) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die an den Versicherten abgetreten worden oder infolge Erbrecht auf ihn übergegangen sind;
- d) Streitigkeiten, die dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen;
- e) Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu;
- f) die Abwehr von vertraglichen und ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, sofern eine leistungspflichtige Haftpflichtversicherung besteht oder von Gesetzes wegen bestehen müsste;
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung von Meldepflichten, Bewilligungspflichten und administrativen Vorschriften (nach Sozialversicherungsrecht, Ausländerrecht, Steuerrecht etc.);
- h) Streitigkeiten unter Familienangehörigen;
- i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen;
- j) Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen;
- k) Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw. sowie jene mit der Assista selbst;
- l) Streitigkeiten zwischen der versicherten Person und der ServiceHunter AG;
- m) Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den hier genannten Ausschlüssen;

III. Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

13. Anmeldung

Informationen zur Anmeldung eines Rechtsfalles, für den Leistungen der Assista beansprucht werden sollen, können die Versicherten unter support@quitt.ch erhalten.

Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt wurde, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurden, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte, kann diese die Übernahme der gesamten Kosten verweigern.

14. Bearbeitung

Die Assista orientiert den Versicherten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein. Der Versicherte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel. Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Insbesondere erteilt er kein Mandat, leitet keine juristischen Schritte oder gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab.

15. Anwaltsbeizug

Wenn der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung des Versicherten notwendig ist, empfiehlt die Assista einen Anwalt aus ihrem Netzwerk. Alternativ zu diesem Vorschlag kann der Versicherte mit Genehmigung der Assista einen anderen, örtlich zuständigen Anwalt wählen.

Stimmt die Assista dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die drei vom Versicherten vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören.

Der Versicherte ist verpflichtet, den beauftragten Anwalt gegenüber der Assista von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hat der Rechtsfall einen Auslandbezug, prüft und entscheidet die Assista, ob ein Anwalt im Ausland oder in der Schweiz beizuziehen ist. Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland angezeigt, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und der Assista bestimmt. Müssen Zivilforderungen eingeklagt werden, behält sich die Assista vor, den Gerichtsstand zu bestimmen.

16. Meinungsverschiedenheit

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Falles begründet die Assista unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten, wobei der Versicherte ab diesem Zeitpunkt selber für die Einhaltung der Fristen für die notwendigen Vorkehren verantwortlich ist. Leitet er innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht.

Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Assista schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Assista die notwendigen Kosten im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

17. Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel seine Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen. Insbesondere bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Art. 39 VVG setzt die Assista dem Versicherten eine angemessene Frist für deren Erfüllung unter Androhung des Deckungsausschlusses bei Nichterfüllung.